

ZWEITWOHNUNGSTEUER ALS KOSTEN DER UNTERKUNFT FÜR EINE DOPPELTE HAUSHALTSFÜHRUNG

Gericht/Az:	BFH, Urteil vom 13.12.2023 VI R 30/21
Fundstelle:	juris
Gesetz:	§ 19 EStG, § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG
Streitfrage:	Fällt die Zweitwohnungsteuer unter die Abzugsbeschränkung bei einer doppelten Haushaltsführung?

Bei einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung sind die tatsächlichen Unterkunftskosten höchstens bis zu 1.000 € pro Monat berücksichtigungsfähig (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 EStG).

Max. 1.000 € monatlich für Unterkunftskosten

Zu den Unterkunftskosten zählen alle Aufwendungen, die der Steuerpflichtige getragen hat, um die Unterkunft zu nutzen, soweit sie ihr einzeln zugeordnet werden können. Dazu gehört nach Ansicht des BFH auch eine Zweitwohnungsteuer. Diese stellt einen tatsächlichen Aufwand für die Nutzung der Unterkunft dar.

Zweitwohnungsteuer gehört zu den Unterkunftskosten

Auch nach der Verwaltungsauffassung unterfällt die Zweitwohnungsteuer dem Höchstbetrag für die doppelte Haushaltsführung¹.

Praxishinweise
1. Aufwendungen für Hausrat, Einrichtungsgegenstände² oder Arbeitsmittel, mit denen die Zweitwohnung ausgestattet ist, können zusätzlich über den Höchstbetrag hinaus geltend gemacht werden. Die Verwaltung erkennt aus Vereinfachungsgründen i. d. Regel einen Betrag von maximal 5.000 € einschließlich Umsatzsteuer an³. 2. Derzeit ist streitig, ob die Kosten für einen angemieteten Pkw-Stellplatz unter den Höchstbetrag fallen. Mehrere Finanzgerichte sind der Auffassung, dass diese Aufwendungen zusätzlich geltend gemacht werden können⁴. Dies widerspricht der Verwaltungsmeinung. 3. Ab dem Veranlagungszeitraum 2023 werden doppelte Haushaltsführungen bei Arbeitnehmern über die neue Anlage N - Doppelte Haushaltsführung geltend gemacht. Diese Anlage ist zusätzlich zu der Anlage N zu übermitteln. Hier ist zu beachten, dass die laufenden Aufwendungen in der Zeile 23 eingetragen werden (d. h. diese Aufwendungen unterfallen dem Höchstbetrag) und die Ausstattung wird über die Zeile 32 bei den sonstigen Aufwendungen geltend gemacht.

Hausrat, Einrichtungsgegenstände, Arbeitsmittel

Anlage N - Doppelte Haushaltsführung

¹ BMF, Schreiben v. 25.11.2020 IV C 5 - S 2353/19/10011:006, BStBl 2020 I S. 1228, Rz. 108.

² BFH, Urteil v. 4.4.2019 VI R 18/17, BFH/NV 2019 S. 870.

³ BMF, Schreiben v. 25.11.2020 IV C 5 - S 2353/19/10011:006, BStBl 2020 I S. 1228, Rz. 108.

⁴ FG des Saarlandes, Urteil v. 20.5.2020 2 K 1251/17, EFG 2020 S. 1408; FG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil v. 21.9.2022 3 K 48/22, DStRE 2023 S. 769; Niedersächsisches FG, Urteil v. 16.3.2023 10 K 202/22, DStR 2023 S. 1879 (Rev. eingelegt, Az. des BFH: VI R 4/23); vgl. BerP 9/2023 S. 504..

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de